

# **Bocciacclub**

## **Möhlin 1988**



# STATUTEN

# BOCCIACLUB MÖHLIN 1988

## Statuten

Artikel	Kapitel	Seite
1 – 4	<i>Name, Sitz und Zweck</i>	1
5 – 7	<i>Mitgliedschaft</i>	1
8 – 17	<i>Organisation und Kompetenzen</i>	2-4
18	<i>Rechte der Mitglieder</i>	4
19	<i>Pflichten der Mitglieder</i>	5
20	<i>Ein-, Aus- und Übertritte, Ausschlüsse</i>	5-6
21 – 25	<i>Finanzen</i>	6
26	<i>Vertretung des Clubs nach aussen</i>	7
27 – 30	<i>Schlussbestimmungen</i>	7

## Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Bocciacclub Möhlin 1988 (BCM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Bocciacclub Möhlin 1988 bezweckt die Pflege und Förderung des Bocciasportes. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der Bocciacclub Möhlin 1988 hat Sitz in 4313 Möhlin. Er ist Mitglied des Aargauischen Bocciaverbandes (ABV) und des Schweizerischen Bocciaverbandes (SBV).
- Art. 4 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des ABV / SBV sind für Mitglieder, Spieler und Funktionäre des Bocciacclub Möhlin 1988 verbindlich.

## Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Bocciacclub Möhlin 1988 besteht aus:  
Aktiv-, *Junioren*-, Ehren- und Passivmitgliedern.
- Als Junioren gelten Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Sie treten in dem auf das 18. Altersjahr folgenden Kalenderjahr zu den Aktiven über. Junioren sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben an den Versammlungen kein Stimmrecht.*
- Art. 6 Mitglieder, welche sich in aussergewöhnlicher Weise um den Club verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 7 Passivmitglied ist jede Person, die Interesse am Bocciasport bekundet und den festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet. Das Passivmitglied hat an den Versammlungen kein Stimmrecht.

## Organisation und Kompetenzen

Art. 8 Die Organe des Clubs sind:

1. Generalversammlung (GV)
2. Vereinsversammlung
3. Vorstand
4. Rechnungsrevisoren
5. Eingesetzte Kommissionen

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Aktiv-, *Junioren*- und Ehrenmitglieder werden spätestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen.

Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder *und Junioren* obligatorisch.

Art. 9 Der GV obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Mutationen
5. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
6. Entgegennahme der Rechnungs- und Revisorenberichte und Décharge-Erteilung an den Vorstand
7. Beitragsfestsetzung für das kommende Vereinsjahr
8. Festsetzung des Spieleinsatzes für das kommende Vereinsjahr
9. Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
10. Statutenänderungen
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen
12. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
13. Wahlen: (Tagespräsident, Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Beisitzer, Revisoren). Präsident, Kassier und Revisoren müssen einzeln gewählt werden.
14. Verschiedenes

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 10 Tage (Poststempel) vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche GV wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens 1/5 der gemäss Art. 18, 1a stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

- Art. 10 Eine Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einberufen werden. Ihr obliegen insbesondere:
1. Laufende Geschäfte
  2. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenzsumme des Vorstandes überschreiten.
  3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Art. 11 Der Vorstand wird für die Dauer von 1 Jahr durch die GV gewählt und setzt sich zusammen aus:  
Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer.  
Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.  
Bei Gleichstand von Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid.
- Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, soweit diese nicht durch die Vereinsversammlung erledigt werden können. Er ist für geordnete Geschäftsführung dem Verein gegenüber verantwortlich.  
Vorstandsmitglieder sind ebenfalls in Kommissionen wählbar, der Präsident hat Anrecht auf Einsitz in alle Kommissionen.
- Die Vorstandsmitglieder besorgen die ihnen gemäss ihrem Amt obliegenden und ausserdem diejenigen Geschäfte, die ihnen von der Versammlung oder dem Vorstand übertragen werden.
- Der Vorstand kann sich nach Bedarf durch Kommissionen ergänzen.
- Art. 12 Der Vorstand befindet über den Spielbetrieb, ist verantwortlich für die Einhaltung des Wettspielreglementes des SBV sowie für den ordnungsgemässen, den Normen entsprechenden Zustand der Bahnen.
- Art. 13 Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, Buchführung, Kasse und Inventar einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind dem Vorstand sofort zur Kenntnis zu bringen.
- Art. 14 Die von der Versammlung und den Kommissionen zu treffenden Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Vorbehalten bleibt das Verfahren bei Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäss Art. 20 Absatz 5.

- Art. 15 Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Wenn mehrere Vorschläge zur Wahl stehen, gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 20 Absatz 1, Art. 27 und Art. 28.
- Art. 16 Über sämtliche Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 17 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember.

### Rechte der Mitglieder

- Art. 18 Die Mitglieder des Bocciacub Möhlin 1988 haben folgende Rechte:
1. Aktiv- und Ehrenmitglieder:
    - a) Stimmberechtigung in allen Clubangelegenheiten
    - b) Wählbarkeit in alle Ämter
    - c) Teilnahme an Training und Wettspielen
    - d) Vorrang auf den Bocciabahnen gegenüber Passivmitgliedern und Nicht-Clubmitgliedern
  2. *Juniorenmitglieder*
    - a) *Teilnahme an Training und Wettspielen*
    - b) *Vorrang auf den Bocciabahnen gegenüber Passivmitgliedern und Nicht-Clubmitgliedern*
    - c) *Teilnahme an Versammlungen und Anlässen*
  3. Passivmitglieder:
    - a) Teilnahme an Versammlungen und Anlässen (werden durch Jahresprogramm informiert)
    - b) Teilnahme an Training und Plauschturnieren

## Pflichten der Mitglieder

- Art. 19
1. Die Vereinsmitglieder unterziehen sich den statutarischen Bestimmungen sowie den Vereins- und Vorstandsbeschlüssen.
  2. Aktiv- und Passivmitglieder haben den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
  3. Aktivmitglieder haben sich bei Veranstaltungen des Vereins zur Verfügung zu stellen. Mitglieder, welche eine Lizenz lösen, haben Buffetedienst zu leisten.
  4. Die kantonalen Turniere haben gegenüber Firmensportturnieren Vorrang.

## Ein-, Aus- und Übertritte, Ausschlüsse

- Art. 20
1. Aktivmitglieder müssen ihre Beitrittserklärung schriftlich einreichen. *Aufnahmegesuche von Junioren müssen von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern mitunterzeichnet werden.* Die Aufnahme der Aktiven erfolgt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Beitrittswillige erklärt in seiner Anmeldung, dass er für den Fall eines Unfalles, herrührend aus Training oder Spielbetrieb, hinreichend versichert ist.

Der Bocciacclub Möhlin 1988 lehnt jede diesbezügliche Haftung ab.

2. Mitglieder, welche die Lizenz zurückgeben, sind verpflichtet, Trainingskleidung, Vereinsdress und Taschen sowie die beiden Eingangsschlüssel dem Bocciacclub Möhlin 1988 zurückzugeben.
3. Austritts- und Übertrittsgesuche müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Austretende Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.
4. Mitglieder, welche den Interessen des Vereins entgegenwirken oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach erfolgter Mahnung ausgeschlossen werden.

5. Beschwerden über ein Mitglied sind an den Vorstand zu richten. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der abgegeben Stimmen. Meldung an den ABV zum Boykott solcher Mitglieder bleibt vorbehalten.
6. Passivmitglieder, welche den Jahresbeitrag zweimal in Folge nicht bezahlen, werden ohne Mahnung ausgeschlossen.

## Finanzen

- Art. 21 Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Vorbehalt von Art. 55 Absatz 3 ZGB.
- Art. 22 Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus:
1. Mitgliederbeiträgen
  2. Spiel- und Turniereinnahmen
  3. Einnahmen aus Clubveranstaltungen
  4. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieb
  5. diverse
- Art. 23 Die Mitglieder haben die vom ABV festgelegten Gebühren für Versicherungen und Lizenz selbst zu tragen. Sie erhalten vom Kassier die entsprechende Zahlungsaufforderung.  
*Von dieser Regelung sind Junioren ausgenommen.*
- Art. 24 Turniereinsätze für offizielle Verbandsturniere werden in der Regel vom Verein übernommen.
- Art. 25 Der Vorstand ist ermächtigt, für Vergehen gegenüber dem Club Bussen festzusetzen. Den Bestraften steht ein Rekursrecht an der Generalversammlung zu.



## Vertretung des Clubs nach aussen

Art. 26       Präsident oder Vizepräsident führen Kollektivunterschrift mit dem Aktuar.

## Schlussbestimmungen

Art. 27       Eine Abänderung oder Revision der Statuten kann nur an einer GV erfolgen. Dazu ist ein Mehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Alle beschlossenen Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung durch den ABV.

Art. 28       Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine GV mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch 10 Aktivmitglieder den Fortbestand des Clubs wünschen.

Ein allenfalls bei der Auflösung vorhandenes Vereinsvermögen ist der Gemeindeverwaltung Möhlin in Verwahrung zu geben. Bildet sich innert 5 Jahren von der GV an gerechnet ein neuer Verein mit identischen Zielen, kann bei der Gemeindeverwaltung Möhlin das Begehren um Aushändigung des Vermögens des aufgelösten Vereins gestellt werden.

Fünf Jahre nach Vereinsauflösung steht der Amtsstelle das Recht zu, eine Liquidation vorzunehmen und das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Institution in der Gemeinde Möhlin zuzuführen.

Art. 29       Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die GV.

Art. 30       Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Februar 2021 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 26. März 2010 und treten sofort in Kraft.

Möhlin, 19. Februar 2021

Bocciacub Möhlin 1988

Präsident: Franco Petriella

Aktuar: Tobias Schürch